

Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 20. Oktober 2015

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 8. November 2016 folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 20. Oktober 2015

beschlossen:

I.

1. § 7 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis und dem nach § 2 Abs. 2 beauftragten Unternehmen die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind gemäß § 2 Abs. 4 KAG ebenfalls verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten auf Verlangen dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Hausverwaltungen. Über Datenübermittlungen nach Satz 2 werden die betroffenen Personen schriftlich unterrichtet.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Papier, Kartonagen, Glas, Aluminium, Weißblechdosen, Altreifen, Styropor, Kunststoff-Folien, Verbundkunststoffe und Kunststoffbehälter, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt, Christbäume, Altholz und Schrott werden getrennt erfasst. Besonders überwachungsbedürftiges Altholz (A IV) kann nur auf den Wertstoffzentren Ellert und Reutehau und auf gemäß § 2 Abs. 5 bekanntgegebenen Wertstoffhöfen angeliefert werden. Der Landkreis kann die getrennte Erfassung auch für weitere Abfälle zur Verwertung einführen.

3. § 12 a wird wie folgt geändert:

„§ 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG“ wird ersetzt durch „ § 14 Abs. 1 ElektroG“.

4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise für Wohnzwecke genutzt werden, muss pro Haushalt mindestens die Jahresgebühr für ein Abfallgefäß mit 60 l Füllraum bezahlt werden, es sei denn, es wird ausdrücklich die Veranlagung mit der Jahresgebühr für neun 30 l-Säcke nach § 29 Abs. 2 a) beantragt. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf denselben oder benachbarten Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag eine Müllgemeinschaft bilden und ein Abfallgefäß gemeinsam beschaffen und benutzen. Der Antrag muss stellvertretend für alle nach § 4 Verpflichteten von den jeweiligen Haushaltsvorständen gemäß § 27 Abs. 4 unterzeichnet sein. Dabei muss ein Gebührensschuldner („Bescheidempfinger“) bestimmt werden. Der von der Müllgemeinschaft bestimmte Gebührensschuldner wird stellvertretend für diese mit der Jahresgebühr nach § 29 Abs. 2 Satz 7 veranlagt. Als gemeinsam benutztes Abfallgefäß darf ausschließlich ein Müllgroßbehälter nach Abs. 1 Ziff. 1 a) genützt werden. Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nach der tatsächlich bereitgestellten Gefäßgröße. Die Leerungsgebühren werden über den von der Müllgemeinschaft bestimmten Gebührensschuldner abgerechnet. Die übrigen Verpflichteten und Mitglieder der Müllgemeinschaft haften für die Abfallgebühren als Gesamtschuldner.

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen) und Schrott aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen werden nach Absprache mit der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH auf Abruf abgeholt und, soweit möglich, einer Wiederverwertung zugeführt. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 80 kg und Abmessungen von 2,0 m x 1,0 m x 1,0 m nicht überschreiten. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sofern die Abfälle wegen ihrer Beschaffenheit, Größe oder ihres Gewichtes nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden können, können sie vom Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises angeliefert werden. Von der Abfuhr ausgenommen sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gruppe 6 (Photovoltaikmodule) sowie Nachtspeicherheizgeräte der Gruppe 1. Für diese Abfälle gelten gesonderte Annahmebedingungen: Photovoltaikmodule sind an den Wertstoffzentren

Ellert und Reutehau anzuliefern und in den jeweiligen Containern abzustellen. Nachtspeicherheizgeräte müssen ordnungsgemäß von Fachpersonal abgebaut und verpackt werden und dürfen nicht beschädigt sein. Sie sind - nach Voranmeldung - ausschließlich auf dem Wertstoffzentrum Ellert anzuliefern.

Zur Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott auf Abruf erhält der Gebührenschuldner pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung jeweils einen Entsorgungsscheck für Sperrmüll, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Schrott. Die Entsorgungsschecks für Sperrmüll und für Schrott sind gegenseitig austauschbar. Die Entsorgungsschecks sind jedoch nicht auf andere Gebührenschuldner übertragbar. Alternativ zur Abholung ab Grundstück berechtigen die Entsorgungsschecks jeweils einmal pro Jahr zur Anlieferung von Sperrmüll bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises. Die Anlieferung von Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises kann ohne Abgabe eines Entsorgungsschecks erfolgen. Das Gesamtvolumen der mit einem Entsorgungsscheck zur Abholung auf Abruf angemeldeten, bereitgestellten oder angelieferten Menge an Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Schrott darf jeweils 2 cbm nicht überschreiten. Mit den Entsorgungsschecks kann auch eine sofortige Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsschecks bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH beantragt werden. Für die sofortige Abholung wird eine Gebühr nach § 29 Abs. 5 erhoben.

6. § 27 wird wie folgt ergänzt:

- (4) Die Städte und Gemeinden bestimmen je Haushalt einen Haushaltsvorstand. Dieser ist zugleich Bescheidempfänger. Der Ostalbkreis behält sich in Sonderfällen eine Änderung des Bescheidempfängers beim Einwohnermeldeamt vor. Ein Anspruch auf eine Änderung durch den Ostalbkreis besteht nicht.

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Ostalbkreis stützt sich hierbei grundsätzlich auf die Daten der Einwohnermeldeämter. Für die Veranlagung als Haushalt ist es unerheblich, ob die einzelnen Personen oder Personengruppen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind. Jeder, der eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes bezieht, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und 2. Stimmt die Meldung über einzelne Haushalte nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein, behält sich der Ostalbkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor, eine entsprechende Änderung beim Einwohnermeldeamt zu veranlassen. Ein Anspruch auf eine Änderung durch den Ostalbkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nicht.

8. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

| | | | |
|----|---------------------------------------|----------|-------------|
| a) | für 9 Säcke mit 30 l | Füllraum | 96,06 € |
| b) | je Abfallgefäß mit 60 l | Füllraum | 107,21 € |
| c) | je Abfallgefäß mit 80 l | Füllraum | 114,67 € |
| d) | je Abfallgefäß mit 120 l | Füllraum | 129,50 € |
| e) | je Abfallgefäß mit 240 l | Füllraum | 174,07 € |
| f) | je Abfallgefäß mit 660 l | Füllraum | 643,25 € |
| g) | je Abfallgefäß mit 770 l | Füllraum | 750,46 € |
| h) | je Abfallgefäß mit 1,1 m ³ | Füllraum | 1.179,29 €. |

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis h).

Bei einer Gebührenveranlagung nach a) ist die Ausgabe von 9 Säcken nicht eingeschlossen, sondern der Gebührenschuldner erhält Berechtigungsscheine, die ihn zum Kauf von 9 Säcken mit 30 l Füllraum zu einer Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 berechtigen. Weitere Säcke können nur zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

| | | |
|----|---|-----------|
| a) | für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten | 180,98 € |
| b) | für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten | 265,90 € |
| c) | für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten | 350,82 €. |

9. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Gebühr für die mit dem Sperrmüll-, dem Schrott- oder dem Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Entsorgungsscheck beantragte sofortige Abholung von Sperrmüll, Schrott oder Elektro- und Elektronik-Altgeräten (innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsschecks bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH) als „Sprintertarif“ beträgt 25,00 €.

10. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

| | | | |
|----|-----------|----------|----------|
| a) | mit 60 l | Füllraum | 107,21 € |
| b) | mit 80 l | Füllraum | 114,67 € |
| c) | mit 120 l | Füllraum | 129,50 € |
| d) | mit 240 l | Füllraum | 174,07 € |
| e) | mit 660 l | Füllraum | 643,25 € |
| f) | mit 770 l | Füllraum | 750,46 € |

g) mi 1,1 m³ Füllraum 1.179,29 €.

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis g).

11. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen in Kleinmengen, die nicht unter Abs. 3 fallen, beträgt die Gebühr bei Anlieferung

| | |
|-------------------|---------|
| bis 30 l | 3,50 € |
| > 30 l bis 50 l | 4,50 € |
| > 50 l bis 100 l | 9,00 € |
| > 100 l bis 200 l | 18,00 € |
| > 200 l bis 500 l | 35,00 € |
| > 500 l bis 1 cbm | 65,00 € |

Anlieferungen in Containern gelten nicht als Kleinanlieferungen.

12. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und Bauschutt in Kleinmengen (max. 0,5 cbm) auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für Erdaushub und/oder Bauschutt

| | |
|------------------------|--------|
| bis 50 l (ca. 5 Eimer) | 0,90 € |
| > 50 l bis 100 l | 1,80 € |
| > 100 l bis 200 l | 3,60 € |

13. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei Selbstanlieferung von ausschließlich Sperrmüll bis zu 2 Kubikmeter gegen Abgabe des Sperrmüll-Entsorgungsschecks wird keine Gebühr erhoben. Der entsprechende Entsorgungsscheck muss bei der Anlieferung vorliegen. Eine nachträgliche Anrechnung bzw. ein Nachreichen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Selbstanlieferung von Sperrmüll auch Hausmüll beinhaltet, wird für den Hausmüll eine Gebühr entsprechend Abs. 1 erhoben.

14. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Abfälle zur Verwertung (§ 6 Abs. 5) mit Ausnahme von Altreifen und Altholz können nach Maßgabe von § 23 ohne zusätzliche Gebühr in die Depotcontainer eingeworfen bzw. bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden oder in „Gelben Säcken“ zur Abholung bereitgestellt werden.

15. § 34 Absatz 2 entfällt

16. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Verpflichteten beim Einwohnermeldeamt, gemäß § 9 Abs. 2 mit der Zuordnung einer Behälternummer zum Haushalt, Gewerbebetrieb oder sonstigen Einrichtung bzw. mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Berechtigungsscheine zum Kauf der 30 l-Säcke, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung und dem Wegfall der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 oder 2.

17. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses, grundsätzlich mit dem Tag der Abmeldung beim Einwohnermeldeamt, soweit sich nicht durch eine tatsächliche Inanspruchnahme ein späterer Zeitpunkt ergibt

II.

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20. Oktober 2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 8. November 2016